

Geschäftszahl:
BMKÖS-2021-0.872.621
BMJ-2021-0.887.986

4/10

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten geändert wird

Im öffentlichen Dienst gelten bereits jetzt bestimmte, während zumindest der Hälfte der monatlichen Dienstzeit ausgeübte Tätigkeiten im Außendienst von Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz und von Soldatinnen und Soldaten während eines Auslandseinsatzes als Schwerarbeit.

In den vergangenen Jahren ist eine zunehmende psychische Belastung der Justizwachebediensteten im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie eine deutliche Veränderung der Gefahrensituation in den Justizanstalten feststellbar. Der Exekutivdienst in Justizanstalten ist daher durchaus mit dem exekutivspezifischen Außendienst der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vergleichbar, da Justizwachebedienstete bei ihrer Dienstverrichtung im Wesentlichen ähnlichen Gefahren wie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgesetzt sind.

Wie der exekutivspezifische Außendienst der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sollen auch die Tätigkeiten jener Justizwachebediensteten als Schwerarbeit gelten, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeiten überwiegend im direkten Kontakt mit den inhaftierten Personen stehen, weil sie z. B. in Abteilungen, in denen Insassinnen und Insassen untergebracht sind, oder in Anstaltsbetrieben und Werkstätten Dienst versehen, in denen Insassinnen und Insassen ausgebildet und beschäftigt werden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten geändert wird, beschließen.

25. Januar 2022

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin